

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Art und Umfang der Leistung

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch das Angebot und den darauf erteilten Auftrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrages gelten die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.
2. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, kann der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2 Vergütung

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Angebotsbeschreibung zur vertraglichen Leistung gehören.
2. Die Vergütung wird nach den Angebots-Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.
3. Werden durch Änderung der Projektgegebenheiten oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.
4. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn vereinbart worden sind.
5. Bei Angebot auf Basis Stundenlohnarbeit, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand. Facharbeiter-Stunde: 49,80 Euro/Std. zzgl. Mehrwertsteuer.
6. Überstundenvergütung: Normal-Überstunden (ab 8 Stunden Arbeitszeit) 50 % Aufschlag auf Arbeitsleistung, Nacht-Stunden (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr), Sonn- und Feiertag 100 % Aufschlag auf Arbeitsleistung
7. Fahrkilometer: 0,90 Euro / km zzgl. Mehrwertsteuer.
8. Ein Sicherheitseinbehalt nach VOB ist nicht möglich.

§ 3 Ausführung

1. Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leistung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsmäßigen Ausführung der Leistung notwendig sind.
2. Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag, den anerkannten Regeln und gesetzlichen Bestimmungen auszuführen.
3. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen.
4. Der Auftragnehmer hat die Leistungen, insbesondere die Oberflächenveredelung mit eigenem Betrieb auszuführen. Reinigungsarbeiten darf er an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist auch nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.
5. Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden.
6. Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
7. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, höhere Gewalt oder durch Witterungseinflüsse, die die Erbringung der Leistungen unmöglich machen, verursacht ist.
8. Strom (16 Ampere Starkstrom bei Schleifarbeiten) und Wasser sind bauseits, für uns kostenlose Leistungen. Ist kein Starkstrom vorhanden oder zu schwach wird von stein.fit ein Stromaggregat kostenpflichtig eingesetzt.
9. Einbaumöbel, Türzargen (bestehende Holzteile) sowie Alu- und Nirostaflächen, Tapeten, Teppiche oder Sonstiges müssen bauseits vor Beginn der Arbeiten geschützt werden (Silikonfuge, Klebestreifen etc.) oder nach Möglichkeit entfernt werden. Nicht geschützte Einbaumöbel, Türen, Zargen (bestehende Holzteile) sowie Alu- und Nirostaflächen, Tapeten, Teppiche oder Sonstiges werden vor Beginn der Arbeiten gegen Verschmutzung durch uns geschützt, es wird aber keine Gewährleistung übernommen, dass nichts beschädigt wird.
10. Für offene Fugen im Boden-, Sockel-, Treppen- oder Wandbereich und daraus resultierende Schäden, sowie Folgeschäden durch Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten, kann von uns keine Gewährleistung übernommen werden.
11. Sollten im Zuge der Arbeiten offene Fugen auftreten, so werden diese auf Wunsch neu verfügt und in Stundenlohn plus Material abgerechnet.
12. Bei Ausbesserungen, Fugenerneuerungen oder spachteln von Oberflächen kann es zu Farbunterschieden zum bestehenden Material kommen. Farbabweichungen sind kein Grund zur Beanstandung.
13. Sollten bei den Reinigungsarbeiten Anstriche, Lacke o.ä. zum Vorschein kommen, welche vorher nicht ersichtlich waren und diese nur mehr mechanisch entfernbar sind, so wird diese mechanische Entfernung in Regiestunden plus Materialkosten abgerechnet.
14. Grundsätzlich sind oben erwähnte Arbeiten vor den Malerarbeiten durchzuführen. Ist das Objekt bereits malerfertig können wir keine Haftung für Beschädigungen an den Malerarbeiten übernehmen.
15. Die bearbeitete Fläche darf in der Regel während 12 Stunden nach Abschluss der Arbeiten nicht begangen werden.
16. Der vereinbarte Durchführungstermin kann seitens stein.fit auf Grund von Witterungsverhältnissen, Krankheit oder Terminkollision bis zu 1 Tag vor Arbeitsbeginn jederzeit verschoben werden.
17. Am Tag der Fertigstellung der durchzuführenden Arbeiten wird ein Abnahme-Protokoll erstellt und ist vom Auftraggeber sofort nach Beendigung der Arbeiten zu unterzeichnen.

§ 4 Kündigung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann den Vertrag ausschließlich schriftlich kündigen, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung unter angemessener Fristsetzung seine Leistungen nicht fristgerecht oder nicht im vereinbarten Umfang erbringt, seine Zahlungen einstellt, das Vergleichsverfahren beantragt oder in Insolvenz gerät.
2. Die ausgeführten Leistungen sind nach § 1 abzurechnen.
3. Nach der Entziehung des Auftrags ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für die Weiterführung der Arbeiten kann der Auftraggeber Geräte und Materialien des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.

§ 5 Kündigung durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterläßt und dadurch den Auftragnehmer außerstand setzt, die Leistung auszuführen oder eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung (80% des noch verbleibenden Auftragsvolumens); etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 6 Haftung der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedienen.
2. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein.
3. Ist eine Vertragspartei gegenüber der anderen nach Nr. 2 von der Ausgleichspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
6. Soweit die Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den nach Nr. 2 die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 7 Abnahme

1. Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung, gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber leistungs- und ablaufbezogen mit dem Vertreter des Auftragnehmers durchzuführen. Der Befund ist schriftlich niederzulegen.
2. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen: a) in sich abgeschlossene Teile der Leistung, b) andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.
3. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
4. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Fertigstellung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Die Gewährleistung beträgt 1 Jahr.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Gewährleistungsfrist hervorgetretene Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt.
4. Mängel bestehen dann nicht, wenn veredelte Oberflächen einer besonders intensiven Nutzung unterliegen, wie zum Beispiel die Laufwege in und außerhalb Gebäuden oder Arbeitsflächen der unterschiedlichsten Art. Für diese Oberflächen besteht die Notwendigkeit der Erhaltungsveredelung in vom Auftragnehmer benannten Abständen, die kürzer als die Gewährleistungszeit sind.
5. Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
6. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen. Der Auftraggeber kann ausnahmsweise auch dann Minderung der Vergütung verlangen, wenn die Beseitigung des Mangels für ihn unzumutbar ist.
7. Die Gewährleistung kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Objekte nach den Pflegehinweisen der Firma stein.fit behandelt werden. Schäden oder Folgeschäden, welche durch unsachgemäße Reinigung z.B. mit Chemikalien oder übermäßige mechanische Beanspruchung (Hochdruckreiniger, Dampfreiniger, abrasive Reinigungspads, etc.) verursacht werden, sind verständlicherweise von der Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 9 Abrechnung und Zahlung

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar nach den Positionen seines Angebots abzurechnen.
2. Abschlagszahlungen und ggf. Vorauszahlungen können in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten Leistungen oder auch bereitzustellenden Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages in kurzen Zeitabständen gewährt werden.
3. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
4. Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abgegolten sind, für welche die Vorauszahlungen angewährt worden sind.
5. Die Schlusszahlung ist nach der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung sofort nach Erhalt, spätestens aber nach 7 Tagen zu leisten.
6. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.
7. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe von 1 v. H. über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank, wenn er nicht einen höheren Verzugschaden nachweist. Außerdem darf er die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen.

§ 10 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis ist Landau.